S 7 RJ 23/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 23/02 A
Datum	26.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 125/03
Datum	21.09.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 26. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1945 im vormaligen Jugoslawien geborene KlÃ¤ger ist AngehÃ¶riger der Staates Bosnien und Herzegowina. Er hat seinen Wohnsitz seit 1988 in der Schweiz. In Deutschland hat der KlÃ¤ger von 1968 bis 04.05.1978 insgesamt 117 Monate Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. Danach war er in seiner Heimat vom 20.05.1978 bis 21.05.1988 und vom 01.08.1988 bis 18.12.1990 pflichtversichert, anschlieÃ□end hat er bis 06.04.1992 freiwillige VersicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet (Formular-Auskunft BOH-D 205 vom 07.04.2000). In der Schweiz war er vom 17.03.1988 bis 28.02.1995 bei der Firma O. Bau AG in E. als Bauarbeiter beschÃ¤ftigt. Dort erlitt er am 06.04.1993 ein Verhebetrauma mit Diskushernie L 4/L 5. Deswegen erkrankte er arbeitsunfÃ¤hig und erhielt Leistungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons S. einschlieÃ□lich medizinischer Rehabilitation (28.07. bis 25.08.1993) sowie seit 01.04.1994 IV-Rente (Vorbescheid

vom 18.07.1995).

Einen Antrag auf Rente wegen Erwerbs-/BerufsunfÃ¤higkeit (EU/BU) vom 30.09.1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.10.2001/ Widerspruchsbescheid vom 21.11.2001 ab mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger erfÃ¼lle nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Er habe nicht wenigstens drei Jahre Pflichtversicherungszeiten in einem ab Antragstellung fÃ¼nf Jahre zurÃ¼ckgerechneten Zeitraum zurÃ¼ckgelegt. AusnahmetatbestÃ¤nde wie Belegung sÃ¤mtlicher Kalendermonate seit dem 01.01.1984 oder ein frÃ¼herer Eintritt des Versicherungsfalles seien nicht erkennbar.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und geltend gemacht, der Versicherungsfall sei bereits 1993 eingetreten. Bis dahin habe er Versicherungszeiten seines Heimatstaates und der Schweizer Sozialversicherung zurÃ¼ckgelegt. Das SG hat ein internistisch/radiologisches SachverstÃ¤ndigengutachten nach Aktenlage des Dr.R. (18.05.2002) eingeholt, der ausgefÃ¼hrt hat, bis April 1993 habe Beschwerdefreiheit bestanden. Danach seien ein chronisch degeneratives LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit BandscheibenvorwÃ¶lbung ohne Nervenwurzelreiz, psychisch-neurotische Beschwerdefixierung und eine Erblindung des rechten Auges durch Hornhautnarbe festzustellen. Als Bauarbeiter habe er nach einem Verschlimmerungsschub ab April 1994 nicht mehr eingesetzt werden kÃ¶nnen; seit MÃ¤rz 2000 sei keine ErwerbstÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert mehr zu erwarten insbesondere wegen der psycho-neurotischen Entwicklung zu einer PersÃ¶nlichkeitsverÃ¤nderung mit dominierender depressiver Stimmungslage.

Durch Gerichtsbescheid vom 26.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, in der Heimat seien nur Versicherungszeiten bis Dezember 1990 zurÃ¼ckgelegt, so dass letztmalig im November 1992 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der begehrten Rente hÃ¤tten erfÃ¼llt werden kÃ¶nnen. Weil aber nach dem SachverstÃ¤ndigengutachten des Dr.R. damals keine wesentliche LeistungseinschrÃ¤nkung vorgelegen habe und diese erst im MÃ¤rz 2000 eingetreten sei, erfÃ¼lle der KlÃ¤ger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente nicht.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und sich auf den Invalidenrentenbezug in der Schweiz seit 01.04.1994 bezogen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG Landshut vom 26.11.2002 sowie des Bescheides vom 19.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.11.2001 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Antrag vom 30.09.1996 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 26.11.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die

Verwaltungsakten der Beklagten und die Akten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons S â¦ Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 19.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.11.2001, mit dem die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung abgelehnt hat. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.11.2002 zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung, weil er vor dem 06.04.1993 nicht vermindert erwerbsfÃ¤hig war und fÃ¼r spÃ¤tere VersicherungsfÃ¤lle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der RentengewÃ¤hrung nicht mehr erfÃ¼llt sind.

Der Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SBG VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.), weil er den Rentenantrag vor dem 03.04.2001 gestellt hat und Rente (auch) fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.2001 begehrt (Â§ 300 Abs.2 SGB VI i.V.m. Â§ 26 Abs.3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X -). Soweit ein Rentenanspruch (erstmals) fÃ¼r Zeiten nach dem 31.12.2000 in Betracht kommt, findet das SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) Anwendung.

Nach Â§ 43 Abs.1 Nr.2 SGB VI a.F. besteht ein Anspruch auf Rente wegen BU (nur), wenn der Versicherte berufsunfÃ¤hig ist und â neben weiteren hier nicht nÃ¤her zu erÃ¶rternden Voraussetzungen â in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit aufweisen kann (sog. 3/5-Belegung). Gleichlautende Regelungen enthalten Â§ 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI a.F. fÃ¼r die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit sowie Â§ 43 Abs.1 Nr.2 SGB VI n.F. fÃ¼r die Rente wegen Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger hat nach den fÃ¼r die Beklagte bindenden Mitteilungen des RentenversicherungstrÃ¤gers des Staates Bosnien und Herzegowina vom 07.04.2000 (BOH-D 205) nach Ende des Versicherungsverlaufes in Deutschland zum 04.05.1978 Pflichtversicherungszeiten vom 20.05.1978 bis 21.05.1988 sowie vom 01.08.1988 bis 18.12. 1990 zurÃ¼ckgelegt.

In der Schweiz zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten des KlÃ¤gers kÃ¶nnen bei der 3/5-Belegung keine BerÃ¼cksichtigung finden. Denn das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 25.02.1964 (BGBl.II 1965 S.1294) in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 09.09.1975 (BGBl.II 1976 S.1372) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 02.03.1989 (BGBl.II S.892) findet keine Anwendung, weil der KlÃ¤ger im VerhÃ¤ltnis zu diesem Sozialversicherungsabkommen AngehÃ¶riger

eines nicht einbezogenen Drittstaates ist. Das deutsch-jugoslawische Abkommen Ã¼ber soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (BGBl. 1969 II. S.1438) i.d.F. des Ãnderungsabkommens vom 30.09.1974 (BGBl. 1975 II. S.390), das im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien vorÃ¼bergehend weiter anwendbar war (vgl. die Bekanntmachung des Bundesministers des ÃuÃeren vom 26. Oktober 1992, BGBl. II, 1146; BSG 13.Senat, Urteil vom 11.05.2000 â B 13 RJ 19/99) sowie das zum 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien Ã¼ber Soziale Sicherheit (Abk Kroatien SozSich) vom 24. November 1997 (BGBl.II 1999, 25), enthalten fÃ¼r andere als in den Abkommensstaaten zurÃ¼ckgelegte Versicherungszeiten keine Regelungen; die schweizerischen Versicherungszeiten sind insoweit als Versicherungszeiten in einem Drittstaat anzusehen. Eine multilaterale Zusammenrechnung (vgl. BSG GroÃer Senat, Beschluss vom 29. Mai 1984 â GS 1/82, GS 2/82, GS 3/82) findet wegen des wirksamen Ausschusses in Nr.2 des Schlussprotokolles zum Deutsch-Schweizerischen Sozialversicherungsabkommens (i.d.F. des Zusatzabkommens vom 9. September 1975) nicht statt (BSG 13.Senat, Urteil vom 21. Januar 1993 â 13 RJ 7/91; vgl. auch BSG 5.Senat, Urteil vom 27. Januar 1994 â 5 RJ 44/90).

Nach den Ã¼berzeugenden Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr.R. vom 18.05.2002 sowie aus der nicht durch Krankheitszeiten unterbrochenen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Bauarbeiter fÃ¼r die Firma O. Bau-AG in E. bis zum 06.04.1993 steht fest, dass der KlÃ¤ger bis dahin beschwerdefrei war und seinen beruflichen TÃ¤tigkeiten ohne gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen nachgehen konnte. Erst mit dem Verhebetrauma vom 06.04.1993 Ã¤nderte sich das Leistungsbild zu einem von Dr.R. zweifelsfrei festgestellten akuten LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom. Dieses konnte zunÃ¤chst durch RehamaÃnahmen gebessert werden. Diese Feststellung des Dr.R. korrespondiert mit dem Entlassungsbericht des Rheuma- und Rehabilitationszentrums Klinik V. vom 06.09.1993. (Entlassung als vollarbeitsfÃ¤hig). Erst im April 1994 kam es zu einem Beschwerdeschub mit zunehmender psychomatischer Fixierung. Dementsprechend wurde dem KlÃ¤ger auch erst ab April 1994 eine Invalidenrente nach schweizerischem Recht zuerkannt. Ab diesem Zeitpunkt war er entsprechend den Feststellungen des Dr.R. nicht mehr in der Lage, MaurertÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben. Diese EinschÃ¤tzung des Dr.R. korrespondiert vollstÃ¤ndig mit den ausfÃ¼hrlichen medizinischen Befunden und SachverstÃ¤ndigengutachten aus dem schweizerischen Rentenverfahren, die Dr.R. seiner Beurteilung auch zugrunde gelegt und im Rahmen einer widerspruchsfreien Wertung zu einer Ã¼berzeugenden EinschÃ¤tzung gefÃ¼hrt hat. Danach steht fest, dass bei dem KlÃ¤ger frÃ¼hestens ab 01.04.1994 BerufsunfÃ¤higkeit eingetreten ist. Bis dahin hatte allenfalls ein Zustand der ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge des Verhebetraumas vom 06.04.1993 bestanden, welcher nicht als dauerhafter Zustand anzusehen war.

Somit ist das Zeitfenster der 3/5-Belegung zu bestimmen auf 31.03.1994 bis 01.04.1989. Es Ã¶ffnet sich um weitere zwÃ¶lf Monate zurÃ¼ck bis 06.04.1988, weil der Senat zugunsten des KlÃ¤gers unterstellt, dass entsprechend den Feststellungen des Dr.R. in der Zeit ab dem Verhebetrauma bis GewÃ¤hrung der schweizerischen Rente ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 58 Abs.1 Nr.1 Sechstes

Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestanden hatte. In diesem Zeitraum sind jedoch nur in der Heimat des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgelegte Pflichtversicherungszeiten zu berÃ¼cksichtigen von April 1988 bis Mai 1988 (zwei Monate) sowie von August 1988 bis Dezember 1990 (29 Monate; somit: 31 Monate PflichtbeitrÃ¤ge). Insoweit geht der Senat von den festgestellten Pflichtversicherungszeiten aus und lÃ¤sst auÃer Betracht, dass der KlÃ¤ger bereits im FrÃ¼hjahr 1988 in die Schweiz eingereist war und dort eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit aufgenommen hatte, was zu Zweifeln an der Richtigkeit der bescheinigten Versicherungszeiten im Heimatstaat des KlÃ¤gers veranlassen kÃ¶nnte. Diesen Zweifeln braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, weil selbst bei voller BerÃ¼cksichtigung der im Heimatstaat des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgelegten Pflichtversicherungszeiten nicht die notwendigen 36 Monate vorhanden sind. Anhaltspunkte fÃ¼r weitergehende VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde sind nicht ersichtlich. Die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung der 3/5 Regelung ist damit nicht erfÃ¼llt.

Nach Â§ 240 Abs.2 Satz 1 SGB VI a.F. sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit (von fÃ¼nf Jahren) erfÃ¼llt haben, falls jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt oder â□□ was hier nicht in Betracht kommt â□□ wenn die BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 01.01.1984 eingetreten wÃ¤re. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist fÃ¼r Kalendermonate, fÃ¼r die eine Beitragszahlung noch zulÃ¤ssig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich. Gleichlautende Regelungen enthalten Â§ 241 Abs.2 SGB VI a.F. (fÃ¼r die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit) und Â§ 241 Abs.2 SGB VI n.F. (fÃ¼r die Rente wegen Erwerbsminderung). Der KlÃ¤ger hat zwar die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren vor dem 01.01. 1984 erfÃ¼llt. Nach den im vorliegenden Versicherungsverlauf des deutschen RentenversicherungstrÃ¤gers und in der Auskunft des RentenversicherungstrÃ¤gers des Heimatstaates zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten sind aber die Monate Juni und Juli 1988 sowie Mai 1992 bis MÃ¤rz 1994 nicht mit anrechenbaren Anwartschaftserhaltungszeiten belegt.

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren wÃ¤re nicht erforderlich, wenn die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten wÃ¤re, durch welchen die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt wÃ¤re (Â§ 43 Abs.4 SGB VI a.F.). Zwar hat der KlÃ¤ger am 06.04.1993 in der Schweiz einen Unfall bei einer ArbeitstÃ¤tigkeit erlitten, dieses Ereignis kann jedoch nicht als Arbeitsunfall im Sinne von Â§ 53 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Alternive 1 SGB VI gewertet werden. Denn es handelt sich nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne des deutschen Sozialversicherungsrechts, weil der KlÃ¤ger fÃ¼r einen schweizer Arbeitgeber in der Schweiz tÃ¤tig war und das deutsch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen wegen der DrittstaatangehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers sowie das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen wegen der TÃ¤tigkeit in einem Drittstaat keine Anwendung finden. Zudem erforderte die vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung eine nach deutschem Recht versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit bzw. eine durch Sozialversicherungsabkommen gleichgestellte Zeit oder in einem vorangehenden Zweijahreszeitraum mindestens ein Jahr Pfllichtversicherungszeit. Beides ist im Falle

des KlÃ¤gers nicht erfÃ¼llt.

Die entstandenen VersicherungslÃ¼cken kann der KlÃ¤ger jedenfalls fÃ¼r die Monate Juni und Juli 1988 sowie Mai 1992 bis MÃ¤rz 1994 auch nicht mehr durch eine freiwillige Beitragsentrichtung zur deutschen Rentenversicherung oder zur Rentenversicherung des Heimatstaates schlieÃen. FÃ¼r diese Zeiten war die Frist zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung bereits im Zeitpunkt der ersten Antragstellung gemÃ¤Ã Â§ 1418 Abs.1 Reichsversicherungsordnung â RVO â fÃ¼r Zeiten bis 31.12.1991 (vgl. BSG, SozR 3-2600 Â§ 197 Nr.4) bzw. gemÃ¤Ã Â§ 198 Satz 1 Nr.2 SGB VI fÃ¼r Zeiten ab 01.01.1992 abgelaufen. Anhaltspunkte fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auf nachtrÃ¤gliche Zulassung zur freiwilligen Beitragsentrichtung sind nicht ersichtlich. Den Akten und dem Vorbringen des KlÃ¤gers sind keine Anhaltspunkte dafÃ¼r zu entnehmen, dass die Beklagte ihn durch eine schuldhafte Pflichtverletzung veranlasst hat, eine zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in Deutschland erforderliche freiwillige Beitragsentrichtung zu unterlassen. Nach Kenntnis des Senats aus gleichgelagerten FÃ¤llen sind Versicherte auch nach dem Recht des Heimatstaates des KlÃ¤gers nicht berechtigt, rÃ¼ckwirkend BeitrÃ¤ge zur dortigen Rentenversicherung zu entrichten (mit Ausnahme der bereits vom 19.12.1990 bis 06.04.1992 entrichteten freiwilligen VersicherungsbeitrÃ¤ge) oder die entsprechenden ZeitrÃ¤ume rÃ¼ckwirkend als Versicherungszeit feststellen zu lassen.

Vor dem 06.04.1993 war der KlÃ¤ger noch in der Lage, seinem Beruf als Bauarbeiter nachzugehen. In der anschlieÃenden Zeit bestand wie oben dargelegt bis 31.03.1994 lediglich ArbeitsunfÃ¤higkeit. Erst ab 01.04.1994 ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger auf Dauer nicht mehr in der Lage war, seine berufliche TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Damit ist BerufsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers frÃ¼hestens zum 01.04.1994 eingetreten. Der Senat unterstellt dabei zugunsten des KlÃ¤gers, dass er ab diesem Zeitpunkt nicht nur unfÃ¤hig war, seine TÃ¤tigkeit als Bauarbeiter auszuÃ¼ben, sondern auch jede andere berufliche TÃ¤tigkeit, die diesem Beruf sozial vergleichbar ist und fÃ¼r die der KlÃ¤ger sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet gewesen wÃ¤re (zur Verweisbarkeit vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr.132, 138 und 140 sowie BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5).

Weil wegen der fehlenden 3/5-Belegung bei Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit kein Anspruch auf BU-Rente besteht, ist auch ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung ausgeschlossen. Der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit sowie der Erwerbsminderung ist an strengere Voraussetzungen geknÃ¼pft als derjenige der BerufsunfÃ¤higkeit, so dass aus Verneinung von BerufsunfÃ¤higkeit ohne weiteres das Fehlen von ErwerbsunfÃ¤higkeit/Erwerbsminderung folgt (vgl. BSG, Urteil vom 05.04.2001 â RJ 61/00 R). Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob bei dem KlÃ¤ger nach dem 01.04.1994 ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung eingetreten ist, weil der KlÃ¤ger die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer solchen Rente nicht erfÃ¼llen wÃ¼rde (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI a.F. i.V.m. Â§Â§ 240, 241 SGB VI a.F. bzw. Â§Â§ 240, 43 Abs.1

Satz 1 Nr.2 SGB VI n.F.).

Der Berufung musste deshalb der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024